

Wichtige Informationen, Zahlen und Fakten für Menschen mit Behinderungen 2026

Zum 1. Januar 2026 sind für Menschen mit Behinderungen in Deutschland mehrere organisatorische, rechtliche und verwaltungstechnische Änderungen in Kraft getreten.

Viele Regelungen bestehen in ihrer Höhe fort, werden jedoch digitalisiert, vereinheitlicht oder unterliegen neuen Alters- und Verfahrensgrenzen.

Diese Übersicht fasst relevante Neuerungen und bestehenden Regelungen (Stand 8. Januar 2026) verständlich zusammen und richtet sich an Betroffene, Angehörige sowie Beratungsstellen.

1. Behinderten-Pauschbetrag & Nachweis (Steuer)

Der Behinderten-Pauschbetrag bleibt in seiner Höhe unverändert (z. B. 1.140 € ab GdB 50, gestaffelt nach Grad der Behinderung).

Neu ist allerdings das Nachweisverfahren: Der Anspruch auf den Pauschbetrag muss bei Neufeststellungen oder Änderungen des Grads der Behinderung (GdB) digital nachgewiesen werden. Papierbescheide allein reichen dann nicht mehr aus.

Doch was bedeutet das praktisch? Das zuständige Versorgungsamt übermittelt den festgestellten GdB elektronisch an das Finanzamt. Voraussetzung dafür ist, dass die Steuer-ID der betroffenen Person beim Versorgungsamt hinterlegt ist. Bei der Feststellung oder Änderung des GdB sollte daher unbedingt darauf geachtet werden, dass die Steuer-ID angegeben wird.

Für vor 2026 ausgestellte Papierbescheide gilt Bestandsschutz. Diese können weiterhin beim Finanzamt verwendet werden.

Wichtig: Ohne digitale Übermittlung bzw. ohne hinterlegte Steuer-ID kann der Pauschbetrag steuerlich nicht berücksichtigt werden.

2. Höhe der Pauschbeträge (steuerlich, 2026)

Nach aktueller Gesetzeslage gelten weiterhin folgende Behinderten-Pauschbeträge gemäß dem gelisteten Grad der Behinderung:

GdB 20 = 384 € | GdB 30 = 620 € | GdB 40 = 860 € | GdB 50 = 1.140 € | GdB 60 = 1.440 € | GdB 70 = 1.780 € | GdB 80 = 2.120 € | GdB 90 = 2.460 € | GdB 100 = 2.840 €

Zusätzlich können wie bislang auch behinderungsbedingte Fahrt- und Reiseaufwendungen ohne Einelnachweise geltend gemacht werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- bis 900 €, z. B. bei GdB \geq 80 oder GdB \geq 70 PLUS Merkzeichen G
- bis 4.500 € bei bestimmten Merkzeichen wie aG (außergewöhnliche Gehbehinderung), BI (blind), TBI (taubblind) und H (hilflos).

3. Rentenalter & Übergangsfristen für schwerbehinderte Menschen

Altersgrenzen ab 2026

Für Menschen mit Schwerbehinderung (GdB \geq 50) gelten ab 2026 die neuen Altersgrenzen:

- Abschlagsfreie Altersrente: ab 65 Jahren
- Vorzeitiger Rentenbeginn: ab 62 Jahren, mit dauerhaften Abschlägen von bis zu 10,8 %
- Voraussetzung: mindestens 35 Versicherungsjahre

Wegfall von Übergangsregelungen

Die früheren Vertrauensschutz- und Übergangsregelungen gelten nicht mehr. Wer ab dem 1. Januar 2026 in Rente geht, unterliegt vollständig den neuen Altersgrenzen.

Praxis-Tipp: Die individuellen Rentenvoraussetzungen sollten frühzeitig mit der Deutschen Rentenversicherung geprüft werden – insbesondere, wenn ein früherer Rentenbeginn geplant ist.

4. EU-Behindertenausweis und Übergangsfristen

Einführung einer EU-weit anerkannten Behindertenkarte

Eine EU-weit anerkannte Schwerbehindertenkarte (inkl. EU-Parkausweis) ist vorbereitet. Die verbindliche Einführung in allen EU-Mitgliedstaaten ist bis spätestens 5. Juni 2028 vorgesehen. Deutschland beginnt die Umsetzung schrittweise ab 2026.

Es gilt jedoch eine Übergangsregelung: Bestehende nationale Schwerbehindertenausweise und Parkausweise behalten ihre Gültigkeit und bisherigen Rechte mindestens bis 2028. Das neue System wird parallel eingeführt, um Nachteile für Betroffene zu vermeiden.

5. Barrierefreiheit und digitale Teilhabe

Ab 2026 wird die Umsetzung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) konsequenter kontrolliert und angewendet. Das betrifft u. a.:

- Websites und Apps
- digitale Dienstleistungen
- Informations- und Kommunikationssysteme
- bestimmte technische Geräte und Selbstbedienungssysteme

Diese Regelung bringt Menschen mit Behinderungen zwar keine direkten finanziellen Leistungen, verbessert aber langfristig die digitale Teilhabe und Zugänglichkeit zu Angeboten.

6. Eingliederungshilfe – Vermögens- und Einkommensfreibeträge

Der Vermögensfreibetrag für Leistungen der Eingliederungshilfe steigt zum 1. Januar 2026 **von etwa 67.410 € auf etwa 71.190 €**. Auch der Einkommensfreibetrag wird entsprechend angepasst.

Das bedeutet:

- mehr geschütztes Schonvermögen
- geringere Anrechnung auf Leistungen der Eingliederungshilfe
- bessere finanzielle Absicherung für Leistungsberechtigte

7. Bürgergeld, Grundsicherung & Mehrbedarf

Die Regelbedarfssätze im Bürgergeld sollen laut aktuellen Planungen im Jahr 2026 weitgehend unverändert bleiben (sog. Nullrunde). Es ist daher voraussichtlich keine Erhöhung der Regelbedarfe vorgesehen (Stand Ende 2025).

Gleichzeitig steigen aber der steuerliche Grundfreibetrag und das Kindergeld, was sich mittelbar auch auf Menschen mit Behinderungen auswirken kann, etwa durch günstigere Anrechnung.

Konkrete Mehrbedarfssätze für Menschen mit Behinderungen werden im Bürgergeld nicht neu festgelegt. Es gelten weiterhin die bestehenden gesetzlichen Regelungen (SGB II / SGB XII), z. B. für:

- kostenaufwändige Ernährung
- behinderungsbedingte Bedarfe
- bestimmte Wohn- und Assistenzsituationen

Diese Ansprüche sind individuell zu prüfen.

8. Ergänzende Neuerungen und Klarstellungen

Erwerbsminderungsrente

Mit dem Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz wurden finanzielle Verbesserungen für Menschen eingeführt, die schon länger eine Erwerbsminderungsrente erhalten. Die Deutsche Rentenversicherung zahlt deshalb seit Juli 2024 einen pauschalen Zuschlag an rund drei Millionen Rentnerinnen und Rentner.

Im Dezember 2025 wurde der Zuschlag in die Rentenzahlung integriert. Er wird damit als ein Bestandteil der Rente ausbezahlt. Der Zuschlag wird nicht mehr auf der Basis des Rentenbetrags errechnet, sondern auf der Basis der persönlichen Entgeltpunkte, die der Rente zugrunde liegen. Über diesen Betrag erhalten die Berechtigten einen Rentenbescheid.

Es muss kein neuer Antrag gestellt werden. Die Rentenversicherung prüft automatisch, wer Anspruch auf einen Zuschlag zu seiner Rente hat. Die Auszahlung erfolgt ebenfalls automatisch.

Nähere Informationen dazu, wer zuschlagsberechtigt ist, finden Sie auf der Website der Deutschen Rentenversicherung.

Auszahlung von Sozialleistungen – künftig unbar

Alle Sozialleistungen sollen grundsätzlich nicht mehr bar ausgezahlt werden. Das bedeutet, dass eine Überweisung auf ein Girokonto Standard wird. Barzahlungen sollen nur noch in begründeten Ausnahmefällen gestattet sein, wenn den Leistungsempfängerinnen und -empfängern eine Kontoeröffnung nicht möglich ist. Achtung: Bei der Rentenauszahlung soll diese Ausnahmeregelung nicht gelten.

Mindestlohn und Minijobs

- Mindestlohn 2026: 13,90 € brutto pro Stunde
- Minijob-Grenze: 603 € monatlich

Diese Anhebungen betreffen auch Menschen mit Behinderungen in Beschäftigung oder Nebenjobs.

9. Zusammenfassende Hinweise

Achten Sie bei einer neuen oder geänderten Feststellung des Grades der Behinderung darauf, dass Ihre Steuer-ID beim Versorgungsamt hinterlegt ist, damit der Behinderten-Pauschbetrag digital an das Finanzamt übermittelt werden kann.

Sozialleistungen werden künftig grundsätzlich unbar ausgezahlt; ein Girokonto sollte daher vorhanden sein.

Wer einen Rentenbeginn ab 2026 plant, sollte seine Ansprüche frühzeitig bei der Deutschen Rentenversicherung prüfen lassen, da Übergangsregelungen entfallen.

Zum Jahresbeginn steigen die Freibeträge in der Eingliederungshilfe – eine Überprüfung der eigenen Situation kann sich lohnen.

Bei Fragen zu Steuer, Rente oder Sozialleistungen empfiehlt sich eine Beratung durch Sozialverbände oder zuständige Stellen.